

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 12/2463, 12/2691 —

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes **und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt** **(Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)**

A. Problem

Das Umsatzsteuerrecht ist an den mit Beginn des EG-Binnenmarkts am 1. Januar 1993 vorgesehenen Wegfall der Steuergrenzen zwischen den EG-Mitgliedstaaten anzupassen. Die vom EG-Ministerrat hierzu verabschiedete Richtlinie 91/680/EWG vom 16. Dezember 1991 ist in nationales Recht umzusetzen.

Wettbewerbsnachteile deutscher Unternehmen, die im Binnenmarkt bei Weiterbestehen bestimmter kleiner Verbrauchsteuern auftreten würden, sind zu vermeiden.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt die weitgehende Annahme des Regierungsentwurfs, der für das Umsatzsteuerrecht ab 1993 grundsätzlich

- beim gewerblichen Binnenhandel als Übergangslösung die Beibehaltung des Bestimmungslandprinzips (Besteuerung nach dem Recht des einführenden Staates),
- beim nichtkommerziellen innerschweizerischen Reiseverkehr das Ursprungslandprinzip (Besteuerung nach dem Recht des Staates, in dem die Ware erworben wird)

vorsieht und in dem darüber hinaus die Abschaffung der Verbrauchsteuern auf Leuchtmittel, Salz, Zucker und Tee vorgeschlagen wird.

Abweichend vom Regierungsentwurf schlägt der Ausschuß insbesondere folgendes vor:

- Anhebung der sog. Erwerbsschwelle von 20 000 DM auf 25 000 DM.
- Verpflichtung der Landesfinanzbehörden, das Bundesamt für Finanzen darüber zu informieren, welche Unternehmer Zusammenfassende Meldungen abzugeben haben, und dem Bundesamt für Finanzen die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern erforderlichen Angaben zu übermitteln; Verpflichtung des Bundesamtes für Finanzen, den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mitzuteilen und ihnen die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen zur Verfügung zu stellen, soweit sie für steuerliche Kontrollen benötigt werden.
- Möglichkeit, zur Sicherstellung der rechtzeitigen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung einen Verspätungszuschlag bis 5 000 DM festzusetzen.
- Regelung zur Verhinderung eines un versteuerten Letztverbrauchs durch Ausschluß ausländischer Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung.
- Verlängerung der Geltungsdauer des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung mit Schiffen bis 31. Dezember 1995.
- Gegenseitigkeitsregelung beim strafrechtlichen Schutz des Umsatzsteueraufkommens anderer EG-Mitgliedstaaten.
- Wiedereinführung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Straßenreinigungsfahrzeuge.

Der Gesetzentwurf wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste angenommen.

C. Alternativen

Folgende Anträge der Fraktion der SPD fanden im Ausschuß keine Mehrheit:

- Gesetzliche Befristung der Übergangsregelung im Umsatzsteuergesetz, hilfsweise gesetzliche Befristung zweier Sonderregelungen
- Zulassung neuer Kraftfahrzeuge, die von Privatpersonen innergemeinschaftlich erworben worden sind, nur bei Nachweis der Entrichtung der Umsatzsteuer
- Verlängerung der Investitionszulage von 12 v. H. für das Beitrittsgebiet bis 31. Dezember 1993

D. Kosten

Durch die Verlängerung der Geltungsdauer des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung auf Schiffen und die Befreiung der Straßenreinigungsfahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer ergeben sich jährliche Steuerausfälle von 25 Mio. DM (Entstehungsjahr).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz) — Drucksachen 12/2463 und 12/2691 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. folgende Entschließung zu fassen:

- a) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich unter Hinweis auf die Erwägungsgründe und Artikel 28 I der Richtlinie 91/680/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 16. Dezember 1991 auf Gemeinschaftsebene nachdrücklich dafür einzusetzen, daß die Übergangsregelung nicht über den vorgesehenen Zeitraum von 1993 bis 1996 hinaus verlängert wird.

Der Deutsche Bundestag hatte bereits am 7. Juni 1991 einmütig die Auffassung vertreten, daß die Übergangsregelung lediglich eine Notlösung sei, die uns dem Endziel des steuerlichen Binnenmarktes — für sich betrachtet — nicht näher bringe. Der Deutsche Bundestag hatte sich deshalb für eine enge zeitliche Befristung ausgesprochen und die Bundesregierung aufgefordert, bei den Verhandlungen auf EG-Ebene darauf zu achten, daß gleichzeitig mit der befristeten Übergangsregelung die Eckwerte des endgültigen Besteuerungssystems verabschiedet werden. Da die deutsche Position von allen anderen EG-Partnern abgelehnt wurde, konnte dieses Ziel leider nicht erreicht werden. Im verabschiedeten Richtlinienentwurf wurde vielmehr festgelegt, daß sich die Übergangsregelung automatisch bis zum Inkrafttreten einer endgültigen Regelung verlängert. Daher ist es unerlässlich, daß die Bundesregierung mit allem Nachdruck nochmals die Einhaltung der vorgesehenen Befristung der Übergangsregelung fordert und gegenüber den EG-Institutionen und den anderen Mitgliedstaaten der EG deutlich macht, daß aus Sicht der Bundesrepublik Deutschland bis zur Verabschiedung einer endgültigen Lösung der EG-Binnenmarkt steuerlich nicht verwirklicht wird.

- b) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich auf Gemeinschaftsebene dafür einzusetzen, daß
 - die Kommission den Erfahrungsbericht über das Funktionieren der Übergangsregelung zusammen mit Vorschlägen über die ab 1997 anzuwendende endgültige Umsatzsteuer-Regelung im europäischen Binnenmarkt vor dem 31. Dezember 1994 vorlegt;

- die Kommission bereits vorher die Auswirkungen der Übergangsregelung auf die Besteuerungspraxis fortlaufend überprüft und ggf. auch während der Übergangsfrist erforderliche Vereinfachungen vorschlägt;
 - der Rat der Europäischen Gemeinschaften vor dem 31. Dezember 1995 über die ab 1. Januar 1997 anzuwendende endgültige Umsatzsteuer-Regelung im europäischen Binnenmarkt entscheidet.
- c) Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, unabhängig von den Berichten der Kommission dem Deutschen Bundestag bis zum 30. Juni 1994 einen Bericht über ihre Erfahrungen mit der Übergangsregelung und den Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Warenverkehr vorzulegen sowie über den Stand ihrer Bemühungen, zu einer endgültigen Umsatzsteuer-Regelung im europäischen Binnenmarkt zu kommen, zu berichten. Der Deutsche Bundestag bekundet seine Absicht, sich spätestens im zweiten Halbjahr 1995 erneut mit dem Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz zu befassen.
- d) Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, im Zusammenwirken mit den Ländern bei der Durchführung des Umsatzsteuergesetzes Rücksicht auf die Übergangsschwierigkeiten zu nehmen, die im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr ab 1. Januar 1993 entstehen können, und von den Möglichkeiten für Billigkeitsmaßnahmen — insbesondere in der Anfangszeit — großzügig Gebrauch zu machen.
- e) Die Bundesregierung wird gebeten, sich auf EG-Ebene für eine einheitliche Behandlung der Reihengeschäfte einzusetzen.
- f) Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob den Zollspediteuren auch zukünftig im Rahmen der Übergangsregelung qualifizierte Aufgaben bei der Abwicklung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs übertragen werden können."

Bonn, den 17. Juni 1992

Der Finanzausschuß

Hans H. Gattermann
Vorsitzender

Detlev von Larcher
Berichterstatter

Elmar Müller (Kirchheim)

Gerhard Schüßler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt
(Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)
— Drucksache 12/2463 —
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften
an den EG-Binnenmarkt
(Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die Einfuhr von Gegenständen aus dem Drittlandsgebiet in das Zollgebiet (Einfuhrumsatzsteuer);“.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. der innergemeinschaftliche Erwerb im Inland gegen Entgelt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Das Gemeinschaftsgebiet im Sinne dieses Gesetzes umfaßt das Inland im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 und die Gebiete der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten (übriges Gemeinschaftsgebiet). Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik; die Insel Man gilt als Gebiet des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland. Drittlandsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes
zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes
und anderer Rechtsvorschriften
an den EG-Binnenmarkt
(Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1991 (BGBl. I S. 350), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 4 werden die Klammerhinweise gestrichen.

bbb) Am Ende der Nummer 5 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. der innergemeinschaftliche Erwerb durch eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt, soweit die erworbenen Gegenstände zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Zollfreigebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind;

7. der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch die in § 1 a Abs. 3 und § 1 b Abs. 1 genannten Erwerber.“

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Lieferungen und sonstige Leistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie deren innergemeinschaftlicher Erwerb in den bezeichneten Zollfreigebieten sind als Umsätze im Sinne der Nummern 1, 2 und 6 anzusehen, soweit der Unternehmer nicht anhand von Aufzeichnungen und Belegen das Gegenteil glaubhaft macht.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

Innergemeinschaftlicher Erwerb

(1) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, auch wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Im Fall des Reihengeschäfts gilt als Erwerber im Sinne des Satzes 1, wer das Umsatzgeschäft mit einem im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder im Drittlandsgebiet ansässigen Lieferer abgeschlossen hat;

2. der Erwerber ist

a) ein Unternehmer, der den Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt, oder

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

„§ 1 a

Innergemeinschaftlicher Erwerb

(1) unverändert

Entwurf

- b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,
- und
3. die Lieferung an den Erwerber
- a) wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt und
- b) ist nach dem Recht des Mitgliedstaates, der für die Besteuerung des Lieferers zuständig ist, nicht auf Grund der Sonderregelung für Kleinunternehmer steuerfrei.
- (2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt
1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Erwerber;
2. die Inanspruchnahme einer *Lohnveredelung, die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführt wird, wenn der veredelte Gegenstand zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt; dies gilt nicht für Reparaturleistungen.* Der Auftraggeber gilt als Erwerber.
- (3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Der Erwerber ist
- a) ein Unternehmer, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen,
- b) ein Unternehmer, für dessen Umsätze Umsatzsteuer nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird,
- c) ein Unternehmer, der den Gegenstand zur Ausführung von Umsätzen verwendet, für die die Steuer nach den Durchschnittssätzen des § 24 festgesetzt ist, oder
- d) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,
- und
2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von 20 000 Deutsche Mark im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- (2) Als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt gilt
1. unverändert
2. die Inanspruchnahme einer **sonstigen Leistung, bei der im übrigen Gemeinschaftsgebiet auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das Inland gelangt.** Der Auftraggeber gilt als Erwerber.
- (3) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nicht vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
1. unverändert
2. der Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 hat den Betrag von **25 000 Deutsche Mark** im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen und wird diesen Betrag im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen (Erwerbsschwelle).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Der Erwerber kann auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichten. Der Verzicht ist gegenüber dem Finanzamt zu erklären und bindet den Erwerber mindestens für zwei Kalenderjahre.	(4) unverändert
(5) Absatz 3 gilt nicht für den Erwerb neuer Fahrzeuge und verbrauchsteuerpflichtiger Waren. Verbrauchsteuerpflichtige Waren im Sinne dieses Gesetzes sind Mineralöle, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.	(5) unverändert
§ 1 b Inneregemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge	§ 1 b Inneregemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge
(1) Der Erwerb eines neuen Fahrzeugs durch einen Erwerber, der nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört, ist unter den Voraussetzungen des § 1 a Abs. 1 Nr. 1 inneregemeinschaftlicher Erwerb.	(1) unverändert
(2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind	(2) Fahrzeuge im Sinne dieses Gesetzes sind
1. motorbetriebene Landfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 48 Kubikzentimetern oder einer Leistung von mehr als 7,2 Kilowatt,	1. unverändert
2. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 7,5 Metern,	2. unverändert
3. Luftfahrzeuge, deren Starthöchstmasse mehr als 1 550 Kilogramm beträgt.	3. unverändert
(3) Ein Fahrzeug gilt als neu, wenn die erste Inbetriebnahme im Zeitpunkt des Erwerbs nicht mehr als drei Monate zurückliegt. Dasselbe gilt, wenn das	Satz 1 gilt nicht für die in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b bezeichneten Fahrzeuge. (3) unverändert
1. Landfahrzeug nicht mehr als 3 000 Kilometer zurückgelegt hat,	
2. Wasserfahrzeug nicht mehr als 100 Betriebsstunden auf dem Wasser zurückgelegt hat,	
3. Luftfahrzeug nicht länger als 40 Betriebsstunden genutzt worden ist."	
3. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:	3. unverändert
„§ 2 a Fahrzeughändler	
Wer im Inland ein neues Fahrzeug liefert, das bei der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, wird, wenn er nicht Unternehmer im Sinne des § 2 ist, für diese Lieferung wie ein Unternehmer behandelt. Dasselbe gilt, wenn der Lieferer eines neuen Fahrzeugs Unternehmer im Sinne des § 2 ist und die Lieferung nicht im Rahmen des Unternehmens ausführt."	

Entwurf

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt

1. das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet durch einen Unternehmer zu seiner Verfügung, ausgenommen zu einer nur vorübergehenden Verwendung, auch wenn der Unternehmer den Gegenstand in das Inland eingeführt hat. Der Unternehmer gilt als Lieferer;
2. *eine Lohnveredelung, die im Inland ausgeführt wird, wenn der veredelte Gegenstand zur Verfügung des Auftraggebers in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt; dies gilt nicht für Reparaturleistungen.* Der Auftragnehmer gilt als Lieferer.“

- b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5a) Der Ort der Lieferung richtet sich vorbehaltlich des § 3 c nach den Absätzen 6 bis 8 a.“

- c) In Absatz 8 werden die Worte „vom Ausland in das Inland oder vom Inland in einen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „aus dem Drittlandsgebiet in das Gebiet eines Mitgliedstaates“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

„(8a) Gelangt der Gegenstand bei einem Reihengeschäft aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete, so gelten die auf den innergemeinschaftlichen Erwerb folgenden Lieferungen als im Gebiet des Mitgliedstaates ausgeführt, in dem der innergemeinschaftliche Erwerb den Vorschriften der Besteuerung unterliegt.“

- e) Dem Absatz 9 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen der §§ 27 und 54 des Urheberrechtsgesetzes führen die Verwertungsgesellschaften und die Urheber sonstige Leistungen aus.“

5. § 3 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird gestrichen.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Als Lieferung gegen Entgelt gilt

1. unverändert

2. **eine sonstige Leistung, bei der im Inland auf Grund eines Werkvertrages aus vom Auftraggeber übergebenen Gegenständen ein Gegenstand anderer Funktion hergestellt wird und dieser zur Verfügung des Auftraggebers in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt.** Der Auftragnehmer gilt als Lieferer.“

- b) unverändert

- c) unverändert

- d) unverändert

- e) unverändert

5. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- bb) In Nummer 3 wird Buchstabe b gestrichen.
- cc) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. Eine Vermittlungsleistung wird an dem Ort erbracht, an dem der vermittelte Umsatz ausgeführt wird. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Vermittler eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Vermittlungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt. Diese Regelungen gelten nicht für die in Absatz 4 Nr. 10 und in § 3 b Abs. 5 und 6 bezeichneten Vermittlungsleistungen.“
- b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;“.
- d) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
6. Nach § 3 a werden folgende §§ 3 b, 3 c und 3 d eingefügt:

6. unverändert

„§ 3 b

Ort der Beförderungsleistungen und der damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen

(1) Eine Beförderungsleistung wird dort ausgeführt, wo die Beförderung bewirkt wird. Erstreckt sich eine Beförderung nicht nur auf das Inland, so fällt nur der Teil der Leistung unter dieses Gesetz, der auf das Inland entfällt. Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bestimmen, daß bei Beförderungen, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstrecken (grenzüberschreitende Beförderungen),

1. kurze inländische Beförderungsstrecken als ausländische und kurze ausländische Beförderungsstrecken als inländische angesehen werden,

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Beförderungen über kurze Beförderungstrecken in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfrei-gebieten nicht wie Umsätze im Inland behandelt werden.

(2) Das Beladen, Entladen, Umschlagen und ähnliche mit der Beförderung eines Gegenstandes im Zusammenhang stehende Leistungen werden dort ausgeführt, wo der Unternehmer jeweils ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird.

(3) Abweichend von Absatz 1 wird die Beförderung eines Gegenstandes, die in dem Gebiet von zwei verschiedenen Mitgliedstaaten beginnt und endet (innergemeinschaftliche Beförderung eines Gegenstandes), an dem Ort ausgeführt, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Verwendet der Leistungsempfänger gegenüber dem Beförderungsunternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt die unter dieser Nummer in Anspruch genommene Beförderungsleistung als in dem Gebiet des anderen Mitgliedstaates ausgeführt.

(4) Abweichend von Absatz 2 gilt für Leistungen, die im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes stehen, Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

(5) Die Vermittlung der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes wird an dem Ort erbracht, an dem die Beförderung des Gegenstandes beginnt. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Vermittlung einer in Absatz 2 bezeichneten und mit der innergemeinschaftlichen Beförderung eines Gegenstandes in Zusammenhang stehenden Leistung wird an dem Ort erbracht, an dem die Leistung erbracht wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3c

Ort der Lieferung in besonderen Fällen

(1) Wird bei einer Lieferung der Gegenstand durch den Lieferer oder einen von ihm beauftragten Dritten aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates oder aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet, so gilt die Lieferung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung endet. Das gilt auch, wenn der Lieferer den Gegenstand in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt hat.

(2) Absatz 1 ist anzuwenden, wenn der Abnehmer

1. nicht zu den in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen gehört oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. a) ein Unternehmer ist, der nur steuerfreie Umsätze ausführt, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, oder
- b) ein Kleinunternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates von der Steuer befreit ist oder auf andere Weise von der Besteuerung ausgenommen ist, oder
- c) ein Unternehmer ist, der nach dem Recht des für die Besteuerung zuständigen Mitgliedstaates die Pauschalregelung für landwirtschaftliche Erzeuger anwendet, oder
- d) eine juristische Person ist, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwirbt,

und als einer der in den Buchstaben a bis d genannten Abnehmer weder die maßgebende Erwerbsschwelle überschreitet noch auf ihre Anwendung verzichtet. Im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates ist die von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Erwerbsschwelle maßgebend.

(3) Der Gesamtbetrag der Entgelte, der den Lieferungen in einen Mitgliedstaat zuzurechnen ist, muß bei dem Lieferer im vorangegangenen oder voraussichtlich im laufenden Kalenderjahr die maßgebende Lieferschwelle übersteigen. Maßgebende Lieferschwelle ist

1. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieteten der Betrag von 200 000 Deutsche Mark,
2. im Fall der Beendigung der Beförderung oder Versendung im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates der von diesem Mitgliedstaat festgesetzte Betrag.

(4) Wird die maßgebende Lieferschwelle nicht überschritten, gilt die Lieferung auch dann am Ort der Beendigung der Beförderung oder Versendung als ausgeführt, wenn der Lieferer auf die Anwendung des Absatzes 3 verzichtet. Der Verzicht ist gegenüber der zuständigen Behörde zu erklären. Er bindet den Lieferer mindestens für zwei Kalenderjahre.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge. Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 gelten nicht für die Lieferung verbrauchsteuerpflichtiger Waren.

§ 3 d

Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs

Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so gilt der Erwerb so lange in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt, bis der Erwerber nachweist, daß der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist."

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. a) die Ausfuhrlieferungen (§ 6) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7),

b) die innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6 a);“.

b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a Satz 2 werden der Strichpunkt gestrichen und folgende Worte angefügt:

„sowie die innergemeinschaftlichen Beförderungen von Gegenständen (§ 3 b Abs. 3), ausgenommen die Beförderungen nach und von den Inseln, die die autonomen Regionen Azoren und Madeira bilden;“.

bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:

aaa) Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefaßt:

„bb) unmittelbar auf Gegenstände der Ausfuhr beziehen oder auf eingeführte Gegenstände beziehen, die im externen Versandverfahren in das Drittlandsgebiet befördert werden, oder“.

bbb) In Doppelbuchstabe cc werden die Worte „ausländischer Auftraggeber (§ 7 Abs. 2)“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber (§ 7 Abs. 2) oder ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer“ ersetzt.

c) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Worte „Nummern 1 bis 4“ durch die Worte „Nummer 1 Buchstabe a, Nummern 2 bis 4 und 6 und 7“ ersetzt.

bb) In Buchstabe c wird das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.

7. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- d) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe b wird gestrichen.
 - bb) In Buchstabe c werden die Worte „an ausländische Abnehmer (§ 6 Abs. 2)“ durch die Worte „an im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigegebiete nach § 1 Abs. 3, ansässige Abnehmer“ ersetzt.

- e) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:

„7. die Lieferungen und sonstigen Leistungen

- a) an andere Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, die nicht unter die in § 26 Abs. 5 bezeichneten Steuerbefreiungen fallen, und
- b) an die in dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates stationierten Streitkräfte der Vertragsparteien des Nordatlantikvertrages, soweit sie nicht an die Streitkräfte dieses Mitgliedstaates ausgeführt werden,

wenn die Umsätze für den Gebrauch oder Verbrauch durch die Streitkräfte dieser Vertragsparteien bestimmt sind und die Streitkräfte der gemeinsamen Verteidigungsanstrengung dienen. Die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat;“.

- f) In Nummer 28 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte „Nummern 7 bis 27“ durch die Worte „Nummern 8 bis 27“ ersetzt.

8. § 4a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Lieferung eines Gegenstandes oder dessen Einfuhr“ durch die Worte „Lieferung eines Gegenstandes, seiner Einfuhr oder seinem innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.

- b) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Die Lieferung, die Einfuhr oder der innergemeinschaftliche Erwerb des Gegenstandes muß steuerpflichtig gewesen sein.“

- c) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „oder den innergemeinschaftlichen Erwerb“ eingefügt.

- d) In Nummern 4 und 5 wird jeweils das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ ersetzt.

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

9. Nach § 4 a wird folgender § 4 b eingefügt:

„ § 4 b

Steuerbefreiung beim innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen

Steuerfrei ist der innergemeinschaftliche Erwerb

1. der in § 4 Nr. 8 Buchstabe e und Nr. 17 Buchstabe a sowie der in § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände,
2. der in § 4 Nr. 4 und 8 Buchstaben b und i sowie der in § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Gegenstände unter den in diesen Vorschriften bezeichneten Voraussetzungen,
3. der Gegenstände, deren Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach den für die Einfuhrumsatzsteuer geltenden Vorschriften steuerfrei wäre,
4. der Gegenstände, die zur Ausführung von Umsätzen verwendet werden, für die der Abschluß vom Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 3 nicht eintritt.“

10. In § 5 Abs. 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. der Gegenstände, die vom Anmelder im Anschluß an die Einfuhr unmittelbar zur Ausführung von innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a) verwendet werden; der Anmelder hat das Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 bis 3 nachzuweisen.“

11. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „das Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „das Ausland“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.

cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete befördert oder versendet hat und der Abnehmer

a) ein Unternehmer ist, der den Gegenstand für sein Unternehmen erworben hat, oder

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

b) ein ausländischer Abnehmer, aber kein Unternehmer, ist und der Gegenstand in das übrige Drittlandsgebiet gelangt.“

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten „der ausländische Abnehmer“ ein Komma und die Worte „der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat,“ eingefügt.

12. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) Eine innergemeinschaftliche Lieferung (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b) liegt vor, wenn bei einer Lieferung die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Unternehmer oder der Abnehmer hat den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet;
 2. der Abnehmer ist
 - a) ein Unternehmer, der den Gegenstand der Lieferung für sein Unternehmen erworben hat,
 - b) eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist oder die den Gegenstand der Lieferung nicht für ihr Unternehmen erworben hat, oder
 - c) bei der Lieferung eines neuen Fahrzeuges auch jeder andere Erwerber
- und
3. der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung unterliegt beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat den Vorschriften der Umsatzbesteuerung.

Der Gegenstand der Lieferung kann durch Beauftragte vor der Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein.

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gelten auch

1. das einer Lieferung gleichgestellte Verbringen eines Gegenstandes (§ 3 Abs. 1a Nr. 1) und
2. die einer Lieferung gleichgestellte *Lohnveredelung* (§ 3 Abs. 1a Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 müssen vom Unternehmer nachgewiesen sein. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, wie der Unternehmer den Nachweis zu führen hat.

12. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Innergemeinschaftliche Lieferung

(1) unverändert

(2) Als innergemeinschaftliche Lieferung gelten auch

1. unverändert
2. die einer Lieferung gleichgestellte **sonstige Leistung auf Grund eines Werkvertrages** (§ 3 Abs. 1a Nr. 2). Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(4) Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vorliegen, so ist die Lieferung gleichwohl als steuerfrei anzusehen, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auf unrichtigen Angaben des Abnehmers beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen konnte. In diesem Fall schuldet der Abnehmer die entgangene Steuer."

(4) unverändert

13. § 7 wird wie folgt geändert:

13. unverändert

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung eingeführt oder zu diesem Zweck im Inland erworben hat“ durch die Worte „zum Zweck der Bearbeitung oder Verarbeitung in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt oder zu diesem Zweck in diesem Gebiet erworben hat“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 werden die Worte „das Ausland, ausgenommen die in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebiete,“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3,“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 werden das Wort „Ausland“ durch das Wort „Drittlandsgebiet“ und die Worte „ausländischer Auftraggeber“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ ersetzt.

dd) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Worte „ausländischer Auftraggeber“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Ein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 ist

1. ein Auftraggeber, der seinen Wohnort oder Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen Zollfreigebiete nach § 1 Abs. 3, hat, oder

2. eine Zweigniederlassung eines im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz im Drittlandsgebiet, ausgenommen die bezeichneten Zollfreigebiete, hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Eine Zweigniederlassung im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebieten ist kein im Drittlandsgebiet ansässiger Auftraggeber.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

14. § 10 wird wie folgt geändert: 14. unverändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Bemessungsgrundlage für Lieferungen, sonstige Leistungen, innergemeinschaftlichen Erwerb und Eigenverbrauch“.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Klammerhinweis die Worte „und bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb (§ 1 Abs. 1 Nr. 5)“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Bei dem innergemeinschaftlichen Erwerb sind Verbrauchsteuern, die vom Erwerber geschuldet oder entrichtet werden, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.“
- c) Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
„1. in den Fällen des Eigenverbrauchs im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a, bei Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Buchstabe b und Nr. 3 sowie bei dem Verbringen eines Gegenstandes im Sinne des § 1 a Abs. 2 Nr. 1 und des § 3 Abs. 1 a Nr. 1 nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten für den Gegenstand oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten, jeweils zum Zeitpunkt des Umsatzes;“.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Worte „in den Fällen der Beförderungseinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5)“ eingefügt.
15. § 11 wird wie folgt geändert: 15. unverändert
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Der Umsatz wird bei der Einfuhr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) nach dem Wert des eingeführten Gegenstandes nach den jeweiligen Vorschriften über den Zollwert bemessen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Ausland“ durch die Worte „in einem Drittlandsgebiet“ ersetzt.
16. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 werden die Worte „den Eigenverbrauch und die Einfuhr“ durch die Worte „den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt. 16. unverändert
17. § 13 wird wie folgt geändert: 17. unverändert
- a) In Absatz 1 werden am Ende der Nummer 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „6. für den innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des § 1 a mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des dem Erwerb folgenden Kalendermonats;
7. für den innergemeinschaftlichen Erwerb von neuen Fahrzeugen im Sinne des § 1 b am Tag des Erwerbs;
8. im Fall des § 6 a Abs. 4 Satz 2 in dem Zeitpunkt, in dem die Lieferung ausgeführt wird.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Steuerschuldner ist in den Fällen

1. des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und des § 14 Abs. 2 der Unternehmer,
2. des § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Erwerber,
3. des § 6 a Abs. 4 der Abnehmer,
4. des § 14 Abs. 3 der Aussteller der Rechnung.“

18. Nach § 14 wird folgender § 14 a angefügt:

„§ 14 a

Ausstellung von Rechnungen
in besonderen Fällen

(1) Führt der Unternehmer steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6 a aus, so ist er zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet, in denen er auf die Steuerfreiheit hinweist. Soweit Unternehmer Lieferungen im Sinne des § 3 c und sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 im Inland ausführen, sind sie zur Ausstellung von Rechnungen mit gesondertem Ausweis der Steuer verpflichtet. Der Unternehmer hat von allen Rechnungen ein Doppel sechs Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Sätze 1, 3 und 4 gelten auch für Fahrzeuglieferer (§ 2 a).

(2) Wird in Rechnungen über steuerfreie Lieferungen im Sinne des § 6 a oder über sonstige Leistungen im Sinne des § 3 a Abs. 2 Nr. 4 oder des § 3 b Abs. 3 bis 6 abgerechnet, so sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Das gilt nicht in den Fällen des § 1 b und des § 2 a.

(3) Rechnungen über die innergemeinschaftlichen Lieferungen von neuen Fahrzeugen an die nicht in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Erwerber müssen die in § 1 b Abs. 2 und 3 bezeichneten Merkmale enthalten. Das gilt auch in den Fällen des § 2 a.“

19. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird am Ende der Nummer 2 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

18. unverändert

19. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- „3. die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird der einleitende Satzteil wie folgt gefaßt:
- „Vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist die Steuer für die Lieferungen, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie für die sonstigen Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung folgender Umsätze verwendet.“
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „Gegenstände oder sonstige Leistungen, die der Unternehmer zur Ausführung einer Einfuhr oder eines innergemeinschaftlichen Erwerbs verwendet, sind den Umsätzen zuzurechnen, für die der eingeführte oder innergemeinschaftlich erworbene Gegenstand verwendet wird.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 Buchstabe a werden jeweils das Zitat „§ 4 Nr. 1 bis 6“ durch das Zitat „§ 4 Nr. 1 bis 7“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „ein Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „das Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- cc) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Worte „in einem Gebiet außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Verwendet der Unternehmer einen für sein Unternehmen gelieferten, eingeführten oder innergemeinschaftlich erworbenen Gegenstand oder eine von ihm in Anspruch genommene sonstige Leistung nur zum Teil zur Ausführung von Umsätzen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, so ist der Teil der jeweiligen Vorsteuerbeträge nicht abziehbar, der den zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führenden Umsätzen wirtschaftlich zuzurechnen ist.“
- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:
- „(4 a) Für Fahrzeuglieferer (§ 2 a) gelten folgende Einschränkungen des Vorsteuerabzugs:
1. Abziehbar ist nur die auf die Lieferung, die Einfuhr oder den innergemeinschaftlichen Erwerb des neuen Fahrzeugs entfallende Steuer.
 2. Die Steuer kann nur bis zu dem Betrag abgezogen werden, der für die Lieferung des neuen Fahrzeugs geschuldet würde, wenn die Lieferung nicht steuerfrei wäre.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. Die Steuer kann erst in dem Zeitpunkt abgezogen werden, in dem der Fahrzeuglieferer die innergemeinschaftliche Lieferung des neuen Fahrzeugs ausführt."

20. § 16 wird wie folgt geändert:

20. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Worte „Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Worte „Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Der Steuer sind die nach § 6 a Abs. 4 Satz 2, nach § 14 Abs. 2 und 3 sowie nach § 17 Abs. 1 Satz 2 geschuldeten Steuerbeträge hinzuzurechnen.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt, folgende Worte werden angefügt:

„wenn eine Grenze zum Drittlandsgebiet überschritten wird.“

bb) In Satz 1, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Beförderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) Beim innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge durch andere Erwerber als die in § 1 a Abs. 1 Nr. 2 genannten Personen ist die Steuer abweichend von Absatz 1 für jeden einzelnen steuerpflichtigen Erwerb zu berechnen (Fahrzeugeinzelbesteuerung).“

21. § 17 wird wie folgt geändert:

21. unverändert

a) In Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 5 sinngemäß.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder sonstige Leistung“ durch die Worte „sonstige Leistung oder einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „oder sonstige Leistung“ durch die Worte „sonstige Leistung oder ein steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb“ ersetzt.

cc) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. der Erwerber den Nachweis im Sinne des § 3 d Satz 2 führt.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

22. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und 3 werden jeweils nach den Worten „Beträgt die Steuer“ die Worte „abzüglich der Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:
- „(4 a) Voranmeldungen (Absatz 1) und eine Steuererklärung (Absatz 3 und 4) haben auch die Unternehmer und juristischen Personen abzugeben, die ausschließlich Steuer für Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 zu entrichten haben, sowie Fahrzeuglieferer (§ 2 a). Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat. Voranmeldungen sind nur für die Voranmeldungszeiträume abzugeben, in denen die Steuer für diese Umsätze zu erklären ist.
- (4 b) Für Personen, die keine Unternehmer sind und Steuerbeträge nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 oder nach § 14 Abs. 3 schulden, gilt Absatz 4 a entsprechend.“

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „Einzelbesteuerung“ durch das Wort „Be förderungseinzelbesteuerung“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 Satz 1 werden die Worte „er das Inland verläßt“ durch die Worte „er die Grenze zum Drittlandsgebiet überschreitet“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

„(5 a) In den Fällen der Fahrzeugeinzelbesteuerung (§ 16 Abs. 5 a) hat der Erwerber, abweichend von den Absätzen 1 bis 4, spätestens bis zum 10. Tag nach Ablauf des Tages, an dem die Steuer entstanden ist, eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er die zu entrichtende Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steueranmeldung muß vom Erwerber eigenhändig unterschrieben sein. Gibt der Erwerber die Steueranmeldung nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann das Finanzamt die Steuer festsetzen. Die Steuer ist am 10. Tag nach Ablauf des Tages fällig, an dem sie entstanden ist.“

e) Absatz 8 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Zur Sicherung des Steueranspruchs kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß die Steuer für folgende Umsätze im Abzugsverfahren durch den Leistungsempfänger zu entrichten ist:

1. Umsätze eines im Ausland ansässigen Unternehmers;

22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. Lieferung eines sicherungsübereigneten Gegenstandes durch den Sicherungsgeber an den Sicherungsnehmer;

3. Lieferung eines Grundstücks im Zwangsversteigerungsverfahren durch den Vollstreckungsschuldner an den Ersteher.“

f) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Zur Sicherung des Steueranspruchs in Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge und neuer Luftfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 und 3) gilt folgendes:

1. Die für die Zulassung oder die Registrierung von Fahrzeugen zuständigen Behörden sind verpflichtet, den für die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Fahrzeuge zuständigen Finanzbehörden ohne Ersuchen die erstmalige Zulassung oder die erstmalige Registrierung neuer Fahrzeuge mitzuteilen und hierbei die in Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe a bezeichneten Daten sowie das zugeteilte amtliche Kennzeichen zu übermitteln. Als Registrierung im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht die Eintragung eines Luftfahrzeugs in das Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen.

2. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer motorbetriebener Landfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1) gilt folgendes:

a) Bei der erstmaligen Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens im Inland hat der Antragsteller die folgenden Angaben zu machen:

aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),

bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,

cc) den Tag der Lieferung,

dd) das Entgelt (Kaufpreis),

ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,

ff) den Kilometerstand am Tag der Lieferung,

gg) die Fahrzeugart, den Fahrzeughersteller und den Fahrzeugtyp,

hh) den Verwendungszweck.

Die Zulassungsbehörde darf den Fahrzeugschein erst aushändigen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat die Zulassungsbehörde auf Antrag des Finanzamts den Fahrzeugschein einzuziehen und das amtliche Kennzeichen zu entstempeln. Sie trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid). Das Finanzamt kann die Abmeldung von Amts wegen auch selbst vornehmen, wenn die Zulassungsbehörde das Verfahren noch nicht eingeleitet hat. Satz 2 gilt entsprechend. Das Finanzamt teilt die durchgeführte Abmeldung unverzüglich der Zulassungsbehörde mit und händigt dem Fahrzeughalter die vorgeschriebene Bescheinigung über die Abmeldung aus. Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.
3. In den Fällen des innergemeinschaftlichen Erwerbs neuer Luftfahrzeuge (§ 1 b Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3) gilt folgendes:
- a) Bei der erstmaligen Registrierung in der Luftfahrzeugrolle hat der Antragsteller die folgenden Angaben zu machen:
- aa) den Namen und die Anschrift des Antragstellers sowie das für ihn zuständige Finanzamt (§ 21 der Abgabenordnung),
 - bb) den Namen und die Anschrift des Lieferers,
 - cc) den Tag der Lieferung,
 - dd) das Entgelt (Kaufpreis),
 - ee) den Tag der ersten Inbetriebnahme,
 - ff) die Starthöchstmasse,
 - gg) die Zahl der bisherigen Betriebsstunden am Tag der Lieferung,
 - hh) den Flugzeughersteller und den Flugzeugtyp,
 - ii) den Verwendungszweck.
- Das Luftfahrt-Bundesamt darf die Eintragung in der Luftfahrzeugrolle erst vornehmen, wenn der Antragsteller die vorstehenden Angaben gemacht hat.
- b) Ist die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb nicht entrichtet worden, so hat das Luftfahrt-Bundesamt auf Antrag des Finanzamts die Betriebserlaubnis zu widerrufen. Es trifft die hierzu erforderlichen Anordnungen durch schriftlichen Verwaltungsakt (Abmeldungsbescheid).

Entwurf

Die Durchführung der Abmeldung von Amts wegen richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz. Für Streitigkeiten über Abmeldungen von Amts wegen ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben."

23. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a bis 18 e eingefügt:

„§ 18 a

Zusammenfassende Meldung

(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer.

(2) Eine innergemeinschaftliche Warenlieferung im Sinne dieser Vorschrift ist

1. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6 a Abs. 1 mit Ausnahme der Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
2. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 1;
3. eine innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des § 6 a Abs. 2 Nr. 2.

(3) Eine innergemeinschaftliche Warenbewegung im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn der Unternehmer einen Gegenstand vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet an einen Unternehmer (Auftragnehmer) versendet oder befördert, der den Gegenstand zur Ausführung

Beschlüsse des 7. Ausschusses

23. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a bis 18 e eingefügt:

„§ 18 a

Zusammenfassende Meldung

(1) Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalendervierteljahres (Meldezeitraum), in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder innergemeinschaftliche Warenbewegungen ausgeführt hat, beim Bundesamt für Finanzen eine Meldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Absatz 4 zu machen hat. Dies gilt nicht für Unternehmer, die § 19 Abs. 1 anwenden. Sind dem Unternehmer die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen um einen Monat verlängert worden (§§ 46 bis 48 der Durchführungsverordnung), gilt diese Fristverlängerung für die Abgabe der Zusammenfassenden Meldung entsprechend. Die Zusammenfassende Meldung muß vom Unternehmer eigenhändig unterschrieben sein. Für die Anwendung dieser Vorschrift gelten auch nichtselbständige juristische Personen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 als Unternehmer. **Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die erforderlichen Angaben zur Bestimmung der Unternehmer, die nach Satz 1 zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verpflichtet sind. Diese Angaben dürfen nur zur Sicherstellung der Abgabe der Zusammenfassenden Meldung verwendet werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die Angaben aus den Zusammenfassenden Meldungen, soweit diese für steuerliche Kontrollen benötigt werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

eines Umsatzes im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 verwendet. Wird der Gegenstand bei der Beförderung oder Versendung an den Auftragnehmer aus dem Drittlandsgebiet in das Inland eingeführt, so gilt er als vom Inland aus befördert oder versendet.

(4) Die Zusammenfassende Meldung muß folgende Angaben enthalten:

1. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 3

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Erwerbers, die ihm in einem anderen Mitgliedstaat erteilt worden ist und unter der die innergemeinschaftlichen Warenlieferungen an ihn ausgeführt worden sind, und
- b) für jeden Erwerber die Summe der Bemessungsgrundlagen der an ihn ausgeführten innergemeinschaftlichen Warenlieferungen.

Auf Lieferungen im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 ist hinzuweisen;

2. für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers in den Mitgliedstaaten, in die er Gegenstände verbracht hat, und
- b) die darauf entfallende Summe der Bemessungsgrundlagen;

3. für innergemeinschaftliche Warenbewegungen

- a) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer jedes Auftragnehmers, die ihm in dem Mitgliedstaat erteilt worden ist, in dem die Versendung oder Beförderung beendet worden ist, und
- b) einen Hinweis auf das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung.

§ 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 1 und 2 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Warenlieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch für den Meldezeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung folgende Monat endet. Die Angaben nach Absatz 4 Nr. 3 sind für den Meldezeitraum zu machen, in dem die Gegenstände an den Auftragnehmer versendet oder befördert worden sind.

(4) unverändert

(5) unverändert

Entwurf

(6) Hat das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreit (§ 18 Abs. 2 Satz 3), kann er die Zusammenfassende Meldung abweichend von Absatz 1 bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Kalenderjahres abgeben, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen oder Warenbewegungen ausgeführt hat, wenn

1. die Summe seiner Lieferungen und sonstigen Leistungen im vorangegangenen Kalenderjahr 400 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird,
2. die Summe seiner innergemeinschaftlichen Warenlieferungen im vorangegangenen Kalenderjahr 30 000 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird und
3. es sich bei den in Nummer 2 bezeichneten Warenlieferungen nicht um Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer handelt.

Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Erkennt der Unternehmer nachträglich, daß eine von ihm abgegebene Zusammenfassende Meldung unrichtig oder unvollständig ist, so ist er verpflichtet, die ursprüngliche Zusammenfassende Meldung innerhalb von drei Monaten zu berichtigen.

(8) Auf die Zusammenfassenden Meldungen sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung *entsprechend* anzuwenden. *Dies gilt nicht für § 152 der Abgabenordnung.*

(9) Zur Erleichterung und Vereinfachung *des automatisierten Meldeverfahrens* kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Auf die Zusammenfassenden Meldungen sind ergänzend die für Steuererklärungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden. § 152 Abs. 2 der Abgabenordnung **ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Verspätungszuschlag 1 vom Hundert der Summe aller nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b zu meldenden Bemessungsgrundlagen für innergemeinschaftliche Warenlieferungen im Sinne des Absatzes 2 nicht übersteigen und höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen darf.**

(9) Zur Erleichterung und Vereinfachung **der Abgabe und Verarbeitung von Zusammenfassenden Meldungen** kann der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß die Zusammenfassende Meldung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden kann. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

5. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungs-
pflichten des Unternehmers.

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 18b

Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren

Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat für jeden Voranmeldungs- und Besteuerungszeitraum in den amtlich vorgeschriebenen Vordrucken (§ 18 Abs. 1 bis 4) die Bemessungsgrundlagen seiner innergemeinschaftlichen Lieferungen gesondert zu erklären. Die Angaben sind in dem Voranmeldungszeitraum zu machen, in dem die Rechnung für die innergemeinschaftliche Lieferung ausgestellt wird, spätestens jedoch in dem Voranmeldungszeitraum, in dem der auf die Ausführung der innergemeinschaftlichen Lieferung folgende Monat endet. § 16 Abs. 6 und § 17 sind sinngemäß anzuwenden. Satz 2 und 3 gelten für die Steuererklärung (§ 18 Abs. 3 und 4) entsprechend.

§ 18c

Meldepflicht bei der Lieferung neuer Fahrzeuge

Zur Sicherung des Steueraufkommens durch einen regelmäßigen Austausch von Auskünften mit anderen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Unternehmer (§ 2) und Fahrzeuglieferer (§ 2a) der Finanzbehörde ihre innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer melden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden:

1. die Art und Weise der Meldung;
2. der Inhalt der Meldung;
3. die Zuständigkeit der Finanzbehörden;
4. der Abgabezeitpunkt der Meldung;
5. die Ahndung der Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht.

§ 18d

Vorlage von Urkunden

Die Finanzbehörden sind zur Erfüllung der Auskunftspflicht nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) berechtigt, von Unternehmern die Vorlage der jeweils erforderlichen Bücher, Aufzeichnungen,

Beschlüsse des 7. Ausschusses

5. unverändert

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist.

§ 18b

unverändert

§ 18c

unverändert

§ 18d

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Geschäftspapiere und anderen Urkunden zur Einsicht und Prüfung zu verlangen. § 97 Abs. 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Unternehmer hat auf Verlangen der Finanzbehörde die in Satz 1 bezeichneten Unterlagen vorzulegen.

§ 18 e

Bestätigungsverfahren

Das Bundesamt für Finanzen bestätigt dem Unternehmer im Sinne des § 2 auf Anfrage die Gültigkeit einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer sowie den Namen und die Anschrift der Person, der die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer von einem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde."

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14 a Abs. 2) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt nicht für die innergemeinschaftlichen Lieferungen neuer Fahrzeuge. § 15 Abs. 4 a ist entsprechend anzuwenden.“

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird am Ende der Nummer 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:

„7. die Bemessungsgrundlagen für den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen sowie die hierauf entfallenden Steuerbeträge.“

b) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Einführen“ die Worte „und die innergemeinschaftlichen Erwerbe“ eingefügt.

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

§ 18 e

unverändert

24. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 geschuldete Umsatzsteuer wird“ die Worte „von Unternehmern, die im Inland oder in den in § 1 Abs. 3 bezeichneten Zollfreigebietern ansässig sind,“ eingefügt.

bb) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des Satzes 1 finden die Vorschriften über die Steuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchstabe b, § 6 a), über den Verzicht auf Steuerbefreiungen (§ 9), über den gesonderten Ausweis der Steuer in einer Rechnung (§ 14 Abs. 1), über die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in einer Rechnung (§ 14 a Abs. 2) und über den Vorsteuerabzug (§ 15) keine Anwendung.“

b) unverändert

25. § 22 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 4 a und 4 b eingefügt:

Entwurf

„(4 a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. die Gegenstände an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer *Lohnveredelung* befördert oder versendet werden,
2. an den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet Arbeiten ausgeführt werden,
3. es sich um eine vorübergehende Verwendung handelt, mit den Gegenständen im übrigen Gemeinschaftsgebiet sonstige Leistungen ausgeführt werden und der Unternehmer in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Zweigniederlassung hat, oder
4. es sich um eine vorübergehende Verwendung im übrigen Gemeinschaftsgebiet handelt und in entsprechenden Fällen die Einfuhr der Gegenstände aus dem Drittlandsgebiet vollständig steuerfrei wäre.

(4 b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer *Lohnveredelung* im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 erhält, müssen aufgezeichnet werden.“

26. In § 23 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Einfuhr“ die Worte „und des innergemeinschaftlichen Erwerbs“ eingefügt.
27. § 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „Ausfuhrlieferungen“ durch die Worte „Lieferungen in das Ausland“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Worte „Nummern 1 bis 6“ durch die Worte „Nummern 1 bis 7“ ersetzt.
28. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Gebiets der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft“ durch die Worte „im Drittlandsgebiet“ ersetzt.
29. § 25 a wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Besteuerung der Umsätze von gebrauchten Kraftfahrzeugen“.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Die nachfolgenden Vorschriften gelten für die Lieferungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und den Eigenverbrauch im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe a von Kraftfahrzeugen, wenn

Beschlüsse des 7. Ausschusses

„(4 a) Gegenstände, die der Unternehmer zu seiner Verfügung vom Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet verbringt, müssen aufgezeichnet werden, wenn

1. die Gegenstände an einen im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer **sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2** befördert oder versendet werden,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

(4 b) Gegenstände, die der Unternehmer von einem im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmer mit Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zur Ausführung einer **sonstigen Leistung auf Grund eines Werkvertrages** im Sinne des § 3 Abs. 1 a Nr. 2 erhält, müssen aufgezeichnet werden.“

26. unverändert
27. unverändert
28. unverändert
29. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

1. der Unternehmer das Kraftfahrzeug im Inland für sein Unternehmen zum Zwecke des gewerbsmäßigen Verkaufs erworben hat und
2. für die Lieferung des Kraftfahrzeugs an den Unternehmer
- a) Umsatzsteuer nicht geschuldet oder nach § 19 Abs. 1 nicht erhoben wird oder
- b) die Besteuerung nach den Absätzen 2 und 3 dieser Vorschrift vorgenommen wird.
- Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Satzes 1 gelten auch Kraftfahrzeuganhänger. Die Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger müssen den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung unterliegen.“
- c) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Fahrzeug“ durch das Wort „Kraftfahrzeug“ ersetzt.
30. Die Überschrift des Siebenten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:
- „Durchführung, Bußgeld-, Übergangs- und Schlußvorschriften“.
31. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „grenzüberschreitende Beförderungen“ die Worte „von Personen“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird gestrichen.
32. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:
- „ § 26 a
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 a Abs. 1 Satz 3 ein Doppel nicht aufbewahrt,
2. entgegen § 18 a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 oder Abs. 6 eine Zusammenfassende Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt oder entgegen § 18 a Abs. 7 eine Zusammenfassende Meldung nicht oder nicht rechtzeitig berichtet oder
3. entgegen § 18 d Satz 3 die dort bezeichneten Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.“
33. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 bis 3, 6 bis 8 und 10 werden aufgehoben; die Absätze 4, 5 und 9 werden Absätze 1 bis 3.
30. unverändert
31. unverändert
32. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:
- „ § 26 a
Bußgeldvorschriften
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 a Abs. 1 Satz 3 ein Doppel **der Rechnung** nicht aufbewahrt,
2. unverändert
3. unverändert
- (2) unverändert
33. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

- b) Im neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

34. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Das Bundesamt für Finanzen erteilt Unternehmen im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Abweichend von Satz 1 erteilt das Bundesamt für Finanzen Unternehmen, die § 19 Abs. 1 oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Satz 2 gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, entsprechend. Im Falle der Organshaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt.“

34. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

(1) Das Bundesamt für Finanzen erteilt Unternehmen im Sinne des § 2 auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Abweichend von Satz 1 erteilt das Bundesamt für Finanzen Unternehmen, die § 19 Abs. 1 oder ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 anwenden oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluß vom Vorsteuerabzug führen, auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, wenn sie diese für innergemeinschaftliche Lieferungen oder innergemeinschaftliche Erwerbe benötigen. Satz 2 gilt für juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die Gegenstände nicht für ihr Unternehmen erwerben, entsprechend. Im Falle der Organshaft wird auf Antrag für jede juristische Person eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt. **Der Antrag auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach den Sätzen 1 bis 4 ist schriftlich zu stellen. In dem Antrag sind Name, Anschrift und Steuernummer, unter der der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird, anzugeben.**

(2) Die Landesfinanzbehörden übermitteln dem Bundesamt für Finanzen die für die Erteilung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach Absatz 1 erforderlichen Angaben über die bei ihnen umsatzsteuerlich geführten natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen. Diese Angaben dürfen nur für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und für Zwecke der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1) verarbeitet oder genutzt werden. Das Bundesamt für Finanzen übermittelt den Landesfinanzbehörden die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.“

35. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Vorschrift des § 12 Abs. 2 Nr. 10 gilt bis zum 31. Dezember 1995 in folgender Fassung:

„10. a) die Beförderungen von Personen mit Schiffen,

b) die Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Kraftdroschkenverkehr und die Beförderungen im Fährverkehr

aa) innerhalb einer Gemeinde oder

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

bb) wenn die Beförderungstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Für die Umsatzsteuer von Personen, die keine Unternehmer sind, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung nach dem Einkommen zuständig ist (§§ 19 und 20); in den Fällen des § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a ist das Finanzamt für die Umsatzsteuer zuständig, das auch für die gesonderte Feststellung zuständig ist (§ 18).“

2. In § 370 Abs. 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

3. In § 372 Abs. 1 werden die Worte „ohne sie der zuständigen Zollstelle ordnungsgemäß anzuzeigen“ gestrichen.

4. In § 379 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 370 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Das gleiche gilt, wenn sich die Tat auf Umsatzsteuern bezieht, die von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verwaltet werden.“

bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

„Die in Satz 2 bezeichneten Taten werden nur verfolgt, wenn die Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat verbürgt und dies in einer Rechtsverordnung nach Satz 4 festgestellt ist. Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates in einer Rechtsverordnung festzustellen, im Hinblick auf welche Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften Taten im Sinne des Satzes 2 wegen Verbürgung der Gegenseitigkeit zu verfolgen sind.“

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Die Absätze 1 bis 5 gelten unabhängig von dem Recht des Tatortes auch für Taten, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes begangen werden.“

3. unverändert

4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch . . . , wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)

- a) die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (§ 27a des Umsatzsteuergesetzes),
- b) die Entgegennahme der Zusammenfassenden Meldungen (§ 18a des Umsatzsteuergesetzes) und Speicherung der Daten,
- c) den Austausch von gespeicherten Informationen mit anderen Mitgliedstaaten,
- d) die Beantwortung von Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten; *unberührt hiervon bleiben die dazu erforderlichen Ermittlungen durch die Steuerverwaltungen der Länder.*“

Artikel 4

Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes

Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Finanzverwaltungsgesetzes obliegt er dem Bundesamt für Finanzen; der Bundesminister der Finanzen kann auch in anderen Fällen seine Zuständigkeit auf das Bundesamt für Finanzen übertragen.“

2. In § 2 Abs. 3 wird am Ende der Nummer 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Lieferungen neuer Fahrzeuge im Sinne des § 18c des Umsatzsteuergesetzes und Lieferungen dieser Fahrzeuge durch Fahrzeuglieferer im Sinne des § 2a des Umsatzsteuergesetzes.“

Artikel 5

Aufhebung von Verbrauchsteuergesetzen

Es werden aufgehoben:

1. das Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),

Artikel 3

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch . . . , wird am Ende der Nummer 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:

„9. auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 des Rates vom 27. Januar 1992 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der indirekten Besteuerung (MWSt.) (ABl. EG 1992 Nr. L 24 S. 1)

a) unverändert

b) unverändert

c) unverändert

d) die Beantwortung von Einzelauskunftersuchen anderer Mitgliedstaaten; die dazu erforderlichen Ermittlungen werden von den Hauptzollämtern durchgeführt.“

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

2. das Salzsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 7 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695),
3. das Zuckersteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1245).

Artikel 6**Aufhebung von Durchführungsbestimmungen**

Es werden aufgehoben:

1. die Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-11-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186),
2. die Durchführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz mit den Anlagen A (Salzsteuerbefreiungsordnung) und B (Salzsteuervergütungsverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2186),
3. die Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz mit den Anlagen A (Zuckersteuerbefreiungsordnung) und B (Zuckersteuervergütungsverordnung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2536).

Artikel 7**Änderung des Kaffee- und Teesteuergesetzes**

Das Kaffee- und Teesteuergesetz vom 5. Mai 1980 (BGBl. I S. 497), geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Kaffeesteuergesetz“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Kaffee unterliegt einer Abgabe (Kaffeesteuer). Die Kaffeesteuer ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Abgabenordnung.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Im letzten Satz werden die Worte „und die Teesteuer erhoben werden“ durch die Worte „erhoben wird“ ersetzt.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und teehaltiger“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei der Einfuhr der nachstehend aufgeführten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet ist in den Fällen der Nummern 1 bis 4 die Kaffeesteuer von dem in den Waren enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben:

1. Kaffeemittel der Unterposition 0901.40 des Zolltarifs,

2. Zubereitungen auf der Grundlage von Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus Kaffee aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,

3. Kaffeepasten aus Unterposition 2101.10 des Zolltarifs,

4. nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallende einfache Mischungen von Kaffee mit anderen Stoffen, ohne Rücksicht auf ihre Einordnung im Zolltarif und den Zeitpunkt, in dem die einzelnen Bestandteile miteinander vermischt worden sind. Einfache Mischungen sind Erzeugnisse, bei denen es in wirtschaftlich lohnender Weise möglich ist, die ursprüngliche Beschaffenheit des Kaffees wiederherzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß auch bei der Einfuhr von anderen als den in Absatz 1 aufgeführten kaffeehaltigen Waren die Kaffeesteuer von dem in ihnen enthaltenen Anteil an Kaffee (§ 1 Abs. 2) zu erheben ist, wenn dies erforderlich ist, um Wettbewerbsnachteile für inländische Erzeugnisse zu verhüten, die unter Verwendung versteuerten Kaffees hergestellt sind.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 werden die Worte „und Absatz 3 Nr. 3“ und die Worte „oder Tee (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2)“ gestrichen.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und teehaltige“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

6. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „und die Teesteuer“ gestrichen.

b) In den Sätzen 3, 4 und 5 werden jeweils die Worte „und für Tee der Unterpositionen 0902.20 und 0902.40 des Zolltarifs“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„ § 6

Verfahren bei der Einfuhr kaffeehaltiger Waren

Bei der Einfuhr der in § 2 bezeichneten kaffeehaltigen Waren in das Erhebungsgebiet hat der Zollbeteiligte oder Abfertigungsbeteiligte den Kaffeegehalt nach den in § 1 Abs. 2 bezeichneten Kaffeearten in der Steuererklärung anzugeben. Die Zollstelle erhebt die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart, die in der Steuererklärung angegeben sind. Sind dem Zollbeteiligten oder Abfertigungsbeteiligten die in Satz 1 geforderten Angaben nicht möglich oder bestehen Zweifel an ihrer Richtigkeit, so läßt die Zollstelle die Waren amtlich untersuchen. Hat eine amtliche Untersuchung stattgefunden, so ist die Steuer entsprechend dem Kaffeegehalt und der Kaffeeart zu erheben, die bei der Untersuchung festgestellt worden sind. Dabei ist, soweit es auf den Koffeingehalt des zur Herstellung der Ware verwendeten Kaffees ankommt und dieser nicht bekannt ist, der Berechnung des Gehalts an

1. geröstetem, nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt des Kaffees von 1,28 vom Hundert,
2. festen Auszügen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Auszüge oder Konzentrate von 2,77 vom Hundert,
3. Trockenmasse von flüssigen Auszügen, Essenzen oder Konzentraten aus nicht entkoffeiniertem Kaffee ein Koffeingehalt der Trockenmasse von 2,77 vom Hundert

zugrunde zu legen.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und der Teesteuer“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer wird auf Antrag für Kaffee (§ 1 Abs. 2) erstattet oder vergütet, der nachweislich versteuert worden ist und von Händlern, denen eine entsprechende Zusage erteilt worden war, unter zollamtlicher Überwachung unverändert aus dem Erhebungsgebiet wieder ausgeführt worden ist.“

c) In Absatz 2 werden die Worte „und für Teeabfälle“ und die Worte „oder als Tee“ gestrichen.

d) In Absatz 3 werden die Worte „oder teehaltigen“ und die Worte „oder Teemenge“ gestrichen.

9. In § 8 Satz 1 werden die Worte „oder Auszüge, Essenzen oder Konzentrate aus Tee aus Unterposition 2101.20“ gestrichen.

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „Tee, koffeehaltige Waren und tee haltige Waren“ durch die Worte „und koffeehaltige Waren“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Worte „Kaffee- und Teesteuergesetzes“ durch das Wort „Kaffeesteuergesetzes“ ersetzt.

11. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes**

Die Verordnung zur Durchführung des Kaffee- und Teesteuergesetzes vom 2. Juni 1980 (BGBl. I S. 651), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2303), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes“.

2. § 2 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dabei sind Art, Beschaffenheit und im betrieblichen Rechnungswesen verwendete Kennzeichen der Waren, für die Erstattung und Vergütung der Steuern beansprucht werden soll, bei koffeehaltigen Waren außerdem ihre Zusammensetzung und die Menge des zu ihrer Herstellung verwendeten Kaffees nach den in § 1 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Kaffeearten, in übersichtlicher Form anzugeben.“

3. In § 3 werden die Worte „oder für Teeabfälle“ gestrichen.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. Kaffeegehalt der Ware, getrennt nach den in § 3 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Steuergruppen;“.

b) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. die erstattungs- oder vergütungsfähige Kaffeemenge.“

5. In § 7 Satz 1 werden die Worte „oder tee haltige“ und die Worte „oder Tee“ gestrichen.

6. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 9**Übergangsregelung**

Auf Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen, die nach den in den Artikeln 5 bis 8 bezeichneten Gesetzen und Verordnungen bis zum 31. Dezember 1992 entstanden sind, finden noch die Vorschriften dieser Gesetze und Verordnungen Anwendung.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 10**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die auf Artikel 8 beruhenden Teile der Verordnung zur Durchführung des Kaffeesteuergesetzes können auf Grund der Ermächtigung des Kaffeesteuergesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 34, Artikel 3, 4 und die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 1 Nr. 6 — § 3 b Abs. 1 Satz 3 —, Nr. 7 Buchstabe e — § 4 Nr. 7 Satz 3 —, Nr. 12 — § 6 a Abs. 3 —, Nr. 22 Buchstabe e — § 18 Abs. 8 Satz 1 — und Nr. 23 — § 18 a Abs. 9 — treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Artikel 10

unverändert

Artikel 11**Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes**

In § 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297) geändert worden ist, wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Fahrzeugen, solange sie ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Fahrzeuge äußerlich als für die bezeichneten Zwecke bestimmt erkennbar sind.“

Artikel 12**Inkrafttreten**

(1) unverändert

(2) **Artikel 11 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.** Artikel 1 Nr. 34, Artikel 3, 4 und die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Artikel 1 Nr. 6 — § 3 b Abs. 1 Satz 3 —, Nr. 7 Buchstabe e — § 4 Nr. 7 Satz 3 —, Nr. 12 — § 6 a Abs. 3 —, Nr. 22 Buchstabe e — § 18 Abs. 8 Satz 1 —, Nr. 23 — § 18 a Abs. 9 — und in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a **Doppelbuchstabe bb** — § 370 Abs. 6 Satz 4 der Abgabenordnung — treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Detlev von Larcher, Elmar Müller (Kirchheim) und Gerhard Schübler

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Umsatzsteuergesetzes und anderer Rechtsvorschriften an den EG-Binnenmarkt (Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz) — Drucksache 12/2463 — wurde in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Mai 1992 dem Finanzausschuß zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, den Ausschuß für Verkehr, den Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus, den EG-Ausschuß und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Beratung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat am 6. Mai 1992 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Der Haushaltsausschuß und der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus haben ihre Mitberatungsvoten am 21. Mai 1992 abgegeben. Der Ausschuß für Wirtschaft, der Ausschuß für Verkehr und der EG-Ausschuß haben die Vorlage am 3. Juni 1992 beraten. Am 17. Juni 1992 hat der Ausschuß für Wirtschaft eine weitere Stellungnahme abgegeben, der Auswärtige Ausschuß hat am 24. Juni 1992 die Vorlage für erledigt erklärt.

Der Finanzausschuß hat sich mit dem Gesetzentwurf am 18. März, 21. Mai und 17. Juni 1992 befaßt. Am 29. April 1992 hat er eine öffentliche Anhörung zu der Gesetzesvorlage durchgeführt.

2. Inhalt des Gesetzentwurfs

a) Umsatzsteuer

Der Gesetzentwurf zielt ab auf die Umsetzung der vom EG-Ministerrat am 16. Dezember 1991 beschlossenen Richtlinie 91/680/EWG zur Ergänzung des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems und zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG im Hinblick auf die Beseitigung der Steuergrenzen in nationales Recht. Nach der Änderungsrichtlinie vom 16. Dezember 1991 sollen ab 1. Januar 1993 innergemeinschaftlich die steuerlichen Grenzen bei der Umsatzsteuer entfallen. Einfuhrumsatzsteuer soll im innergemeinschaftlichen Warenverkehr von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr erhoben werden.

Der private Verbraucher kann nach der Änderungsrichtlinie Waren, die er in einem anderen Mitgliedstaat erworben hat und die mit der dortigen Mehrwertsteuer belastet sind, ohne wert- und mengenmäßige

Beschränkungen in seinen Heimatstaat mitbringen (Ursprungslandprinzip). Das Ursprungslandprinzip gilt bei privaten Verbrauchern auch für grenzüberschreitende Versandungsumsätze bis zu einer bestimmten Höhe.

Die Besteuerung nach dem Ursprungslandprinzip sollte nach den ursprünglichen, von deutscher Seite unterstützten Vorschlägen der EG-Kommission auch für den innergemeinschaftlichen gewerblichen Handel gelten. Vor allem wegen der Schwierigkeiten, die mit dem zum Ursprungslandprinzip gehörenden Clearing-Verfahren verbunden sind, wurde dies jedoch von allen anderen Mitgliedstaaten abgelehnt. Nach langwierigen Verhandlungen verständigten sich die Mitgliedstaaten schließlich auf eine Regelung, nach der insbesondere für den gewerblichen Bereich im Ergebnis das sog. Bestimmungslandprinzip beibehalten wird. Danach sollen Waren im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen in aller Regel weiterhin unbelastet über die innergemeinschaftlichen Grenzen gelangen und eine Belastung mit Umsatzsteuer wie bisher erst im Bestimmungsland erfolgen. An die Stelle der bisherigen Einfuhrumsatzsteuer tritt dabei jedoch die Besteuerung des innergemeinschaftlichen Erwerbs von Gegenständen.

Diese Regelung ist als Übergangsregelung auf vier Jahre beschränkt. Ab 1. Januar 1997 soll sie durch eine das Ursprungslandprinzip verwirklichende Lösung ersetzt werden. Sie verlängert sich jedoch, wenn der Rat nicht rechtzeitig über die endgültige Regelung entscheidet.

Zu den wichtigsten umsatzsteuerlichen Maßnahmen des Gesetzentwurfs vgl. die Darstellung in Drucksache 12/2463 auf den Seiten 20 bis 23.

b) Spezielle Verbrauchsteuern

Um Wettbewerbsnachteile der deutschen Hersteller bzw. Weiterverarbeiter von Leuchtmitteln, Salz, Zucker und Tee aufgrund des Wegfalls der EG-Binnengrenzen ab 1. Januar 1993 zu vermeiden, sieht der Gesetzentwurf die Abschaffung der Verbrauchsteuern auf diese Produkte zu diesem Zeitpunkt vor.

3. Stellungnahme des Bundesrates

a) Allgemeines

In seiner am 15. Mai 1992 abgegebenen Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf hat der Bundesrat bedauert, daß die Bundesregierung bei den Verhand-

lungen auf EG-Ebene einer Regelung zugestimmt habe, die den in der Entschließung des Bundesrates vom 7. Juni 1991 (BR-Drucksache 342/91 — Beschluß) geäußerten Bedenken nicht Rechnung trage. Die Bundesregierung habe die Verantwortung für aus dem vorliegenden Gesetzentwurf für Wirtschaft und Verwaltung resultierende Erschwernisse und Unzulänglichkeiten. Insbesondere hat sich der Bundesrat darüber enttäuscht gezeigt, daß es nicht gelungen sei, ein dem gemeinschaftlichen Versandverfahren entsprechendes Verfahren für alle grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Warenbewegungen zu erarbeiten. Er hat die Bundesregierung gebeten, sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, daß zum 1. Januar 1997 bei der Umsatzsteuer beim innergemeinschaftlichen gewerblichen Handel tatsächlich zum Ursprungslandprinzip übergegangen werde.

Darüber hinaus hat der Bundesrat die Bundesregierung aufgefordert, die aufgrund des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes notwendig gewordene Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung so bald wie möglich vorzulegen. Besorgt hat er sich darüber gezeigt, daß nach Aussage der Bundesregierung mit den Neuregelungen die Möglichkeit von nicht bezifferbaren Steuerausfällen verbunden sei. Schließlich hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, der Ablauf der Beratungen auf EG-Ebene werfe Fragen auf, die bei der künftigen Gestaltung der Mitwirkungsrechte der Länder bei EG-Angelegenheiten zu berücksichtigen seien.

b) Im einzelnen

Konkret hat der Bundesrat insbesondere folgende Anliegen geäußert:

- Prüfungsbitte, ob die Regelungen für das Reihengeschäft auf EG-Ebene harmonisiert werden können.
- Prüfungsbitte, ob und wie sichergestellt werden könne, daß Steuerverwaltung und Justiz die für die Anwendung der im Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetz vorgesehenen Strafvorschriften notwendigen Kenntnisse des ausländischen Umsatzsteuer- und Verfahrensrecht erhalten. Gewährleistet werden müsse, daß es nicht zu einer Doppelbestrafung komme.
- Durchführung der für Einzelauskunftersuchen erforderlichen Ermittlungen auch durch Bedienstete der Zollverwaltung.
- Wiedereinführung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung von Straßenreinigungsfahrzeugen.

4. Anhörung

Der Finanzausschuß hat am 29. April 1992 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Dabei konnten zu der Gesetzesvorlage Stellung nehmen:

Deutscher Industrie- und Handelstag
 Bundesverband der Deutschen Industrie
 Hauptverband des Deutschen Einzelhandels
 Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels
 Zentralverband des Deutschen Handwerks
 Bundesverband Spedition und Lagerei
 Bundessteuerberaterkammer
 Deutscher Steuerberaterverband
 Deutscher Gewerkschaftsbund
 Deutsche Steuer-Gewerkschaft
 Institut der Wirtschaftsprüfer
 Ifo — Institut für Wirtschaftsforschung
 Präsidium des Bundes der Steuerzahler
 Prof. Dr. Albert Rädler
 Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie
 Verband des Tee-Einfuhr- und Fachgroßhandels
 Verein Deutsche Salzindustrie
 Verein der Zuckerindustrie
 Bundesverband der Deutschen Süßwarenindustrie
 Fachverband der Stärke-Industrie

Das Ergebnis der Anhörung ist in die Ausschußberatungen eingeflossen. Die Stenographische Mitschrift dieser Veranstaltung und die dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen sind der Öffentlichkeit zugänglich (Ausschuß-Protokoll Nr. 27).

5. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

a) Auswärtiger Ausschuß

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage für erledigt erklärt.

b) Ausschuß für Wirtschaft

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf einstimmig angenommen. Darüber hinaus hat er zur Frage einer Verlängerung der Investitionszulage in den neuen Bundesländern wie folgt Stellung genommen:

„Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich in seiner 32. Sitzung am 17. Juni 1992 in Anwesenheit des Bundesministers für Wirtschaft eingehend mit der Entwicklung und den Perspektiven der Wirtschaft in den neuen Bundesländern beschäftigt.

Nach intensiven Beratungen empfiehlt der Ausschuß einstimmig die Fortsetzung der Investitionszulage, ggf. in modifizierter Form. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob regionale oder branchenbezogene Staffellungen erfolgen können. Die Investitionszulage sollte weiterhin auch in Kombination mit anderen Maßnahmen die Investitionstätigkeit in den neuen Bundesländern verstärken.“

c) Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

d) Ausschuß für Verkehr

Der Ausschuß für Verkehr hat einstimmig die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

e) Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus

Der Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Abwesenheit der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS/Linke Liste einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

f) EG-Ausschuß

Der EG-Ausschuß hat den Gesetzentwurf einstimmig zur Kenntnis genommen.

g) Haushaltsausschuß

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich mit der Maßgabe zugestimmt, daß vom Bundesrechnungshof vorgetragene Bedenken Rechnung getragen werde. Über die Beratung des Gesetzentwurfs gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird der Haushaltsausschuß gesondert berichten.

6. Ausschußempfehlung

Im federführenden Finanzausschuß ist der Gesetzentwurf in der vom Ausschuß veränderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD angenommen worden. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Gruppe der PDS/Linke Liste waren bei der Abstimmung über die Gesetzesvorlage nicht anwesend.

Einvernehmen bestand im Ausschuß darüber, daß die im Gesetzentwurf vorgesehene vorläufige Beibehaltung des Bestimmungslandprinzips bei innergemeinschaftlichen Lieferungen im gewerblichen Bereich nur eine Notlösung sei. Diese müsse aber entsprechend der Richtlinie für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1996 akzeptiert werden, weil die Realisierung des Ursprungslandprinzips auch im gewerblichen Sektor bei den übrigen Mitgliedstaaten nicht durchsetzbar gewesen sei, andererseits aber die Einführung des europäischen Binnenmarkts zum 1. Januar 1993 nicht an der Bundesrepublik Deutschland scheitern dürfe. Einmütig wurde gefordert, das

Ursprungslandprinzip zum frühestmöglichen Zeitpunkt generell einzuführen.

Unterschiedliche Auffassungen zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bestanden jedoch in der Frage, in welcher Weise die deutsche Forderung nach einer möglichst kurzen Geltungsdauer der Übergangsregelung zum Ausdruck gebracht werden solle. Die Fraktion der SPD hat hierzu beantragt, die Übergangsregelung insgesamt gesetzlich zu befristen oder eine solche Befristung zumindest für zwei Sonderregelungen — die für den innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge und für den Versandhandel — vorzunehmen. Sie ist der Auffassung, daß nur mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Befristung der Übergangscharakter der jetzt zu beschließenden Regelung hinreichend deutlich gemacht werden könne und nur dadurch gegenüber den EG-Institutionen und den anderen Mitgliedstaaten der EG ausreichend dokumentiert werde, daß die Bundesrepublik Deutschland festen Willens sei, ab 1. Januar 1997 zu einer endgültigen Regelung überzugehen. Auch die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft hätten sich nachhaltig für eine Festschreibung der Übergangsfrist im Gesetz ausgesprochen.

Die Koalitionsfraktionen haben in Übereinstimmung mit der Bundesregierung dargelegt, daß sie zu einer Zustimmung zu dem Antrag der Fraktion der SPD nicht in der Lage seien, auch wenn sie das diesem Antrag zugrundeliegende Anliegen nachhaltig befürworteten. Sie sind der Auffassung, daß eine Befristung der Übergangsregelung nicht im Einklang mit der Sechsten EG-Richtlinie stehe, weil deren Artikel 28 1 die Übergangsregelung zwar bis zum 31. Dezember 1996 befriste, diese aber andererseits automatisch verlängere, sofern die endgültige Regelung dann noch nicht vorliege. Eine gesetzliche Befristung sei aber auch deshalb nicht realisierbar, weil sie Klarheit darüber voraussetze, welche Vorschriften im Anschluß an die Übergangsregelung gelten sollten. Diese Klarheit bestehe jedoch nicht, denn

- zum einen könne der heutige Rechtszustand nach Ablauf der Übergangsregelung nicht wiederhergestellt werden, weil die tatsächlichen Voraussetzungen für die Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer an den Grenzen (Grenzkontrollen) dann nicht gegeben seien,
- zum anderen sei der künftige Rechtszustand nicht konkretisierbar, da weder die Einzelheiten des endgültigen Besteuerungssystems feststünden noch abzusehen sei, welche nicht durch die Übergangsregelung bedingten Rechtsänderungen bis 1997 eintreten.

Auch für eine Befristung einzelner Vorschriften des Gesetzes sehen die Koalitionsfraktionen keinen Raum. Eine solche Maßnahme stünde nach ihrer Ansicht ebenfalls nicht im Einklang mit der Sechsten EG-Richtlinie. Darüber hinaus führe eine einseitige Festschreibung des Ursprungslandprinzips in Teilbereichen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs entweder zu einer Doppelbesteuerung oder zu einer Nichtbesteuerung. Die Anregung der Fraktion der SPD, die Sicherung des Steueraufkommens und die Vermeidung eines unversteuerten Endverbrauchs

durch eine Ermächtigungsvorschrift zu erreichen, wurde von den Koalitionsfraktionen insbesondere aus grundsätzlichen Erwägungen nicht aufgegriffen. Sie sind der Ansicht, daß Ermächtigungsnormen auf unabweisbare Fälle beschränkt werden sollten.

Dem gemeinsamen Anliegen, die Übergangsregelung auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu begrenzen, kann nach Auffassung der Koalitionsfraktionen am wirkungsvollsten im Rahmen einer Entschließung des Deutschen Bundestages Nachdruck verliehen werden. Dementsprechend haben sie im Ausschuß einen Entschließungsantrag eingebracht, dem sich die Fraktion der SPD, nachdem ihr Antrag auf gesetzliche Befristung der Übergangslösung keine Mehrheit gefunden hatte, angeschlossen hat. Die Fraktion der SPD hat dazu Ergänzungsvorschläge unterbreitet (insbesondere die zusätzliche Aufnahme der Buchstaben c, e und f), die von den Koalitionsfraktionen weitgehend akzeptiert worden sind. Der so erarbeitete Entschließungsantrag ist einstimmig verabschiedet worden. Er ist aus Nummer 2 der Beschlußempfehlung (Seiten 4 und 5) ersichtlich und enthält über die Forderungen zu dem genannten Anliegen (Nummer 2 Buchstaben a bis c) hinaus Forderungen zu drei weiteren Punkten (Nummer 2 Buchstaben d bis f).

Begrüßt hat der Ausschuß die Aussage der Bundesregierung, daß diese sich um eine einheitliche Behandlung des Reihengeschäfts in allen EG-Mitgliedstaaten bemühe. In Übereinstimmung mit dem Bundesrat und den Spitzenverbänden der Wirtschaft hält der Ausschuß beim Reihengeschäft korrespondierende Regelungen in allen Ländern der EG für wünschenswert, um eine Doppel- oder Nichtbesteuerung solcher Geschäfte und die damit verbundenen Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Vgl. hierzu Nummer 2 Buchstabe e der Beschlußempfehlung.

Von 20 000 DM auf 25 000 DM angehoben hat der Ausschuß einstimmig die sog. Erwerbsschwelle, bei deren Überschreiten bestimmte Gruppen von Erwerbern der Erwerbsbesteuerung unterliegen. Dies entspricht einer Anregung aus der Anhörung, führt zu Vereinfachungen und zu einer Gleichstellung der Erwerbsschwelle mit der Grenze für die Nichterhebung der Umsatzsteuer bei Kleinunternehmern.

Einem Antrag der Fraktion der SPD, die Zulassung neuer Fahrzeuge, die von Privatpersonen innergemeinschaftlich erworben worden sind, an den Nachweis der Entrichtung der Erwerbsteuer zu knüpfen, haben die Koalitionsfraktionen nicht zugestimmt. Maßgebend hierfür waren die Bedenken des Bundesministeriums für Verkehr und der für die Zulassung von Kraftfahrzeugen zuständigen Ressorts der Länder gegen eine solche Maßnahme. Danach handelt es sich beim Zulassungsverfahren um ein Massenverfahren, bei dem Sonderregelungen für einen kleinen Bruchteil von Fällen vermieden werden sollten. Die Bundesregierung hat außerdem angeführt, daß eine solche Regelung auch im Bereich der Steuerverwaltungen der Länder auf organisatorische Schwierigkeiten stoße.

Einstimmig angenommen wurden Regelungen zu Verpflichtungen der Landesfinanzbehörden und des Bundesamtes für Finanzen zur gegenseitigen Infor-

mationsübermittlung, zur Einführung eines Verspätungszuschlags bis zu 5 000 DM zur Sicherstellung der rechtzeitigen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung und zur Verhinderung eines unversteuerten Letztverbrauchs durch Ausschluß ausländischer Unternehmer von der Kleinunternehmerregelung.

Die Bundesregierung hat bei den Ausschußberatungen versichert, daß den innergemeinschaftlich tätigen deutschen Unternehmen ihre Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig zur Verfügung gestellt werde. Dies werde spätestens im Herbst 1992 der Fall sein, wobei den bereits jetzt im innergemeinschaftlichen Handel aktiven Unternehmen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer vom Bundesamt für Finanzen von Amts wegen zugeteilt werde. Sie hat dargelegt, daß es nach ihren Informationen den anderen Mitgliedstaaten gleichfalls gelingen werde, ihren Unternehmen deren Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig zuzuteilen.

Ausdrücklich bestätigt hat die Bundesregierung, daß in dem dennoch nicht auszuschließenden Fall, daß der Geschäftspartner eines deutschen Unternehmers aus einem anderen Mitgliedstaat noch nicht über seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt, keine Nachteile für den deutschen Unternehmer entstehen sollen. Lieferungen deutscher Unternehmer auch an solche Geschäftspartner sollen danach grundsätzlich steuerfrei sein. Zu verweisen ist hier auf Buchstabe d der Entschließung, nach dem Rücksicht auf Übergangsschwierigkeiten im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr ab 1. Januar 1993 genommen werden und insbesondere in der Anfangszeit von den Möglichkeiten für Billigkeitsmaßnahmen großzügig Gebrauch gemacht werden soll. Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß für die deutsche Wirtschaft aus technischen Schwierigkeiten bei der Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern keine Handelshemmnisse entstehen dürfen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch auf die Vertrauensschutzregelung in § 6a Abs. 4. Danach soll dem Unternehmer bei einer innergemeinschaftlichen Lieferung die Steuerbefreiung auch dann belassen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Voraussetzungen dafür bei seinem Geschäftspartner nicht vorliegen, sofern er die unrichtigen Angaben des Abnehmers bei Beachtung der einem ordentlichen Kaufmann obliegenden Sorgfalt nicht erkennen konnte.

Einstimmig beschlossen hat der Ausschuß auch die Verlängerung der Geltungsdauer des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für die Personenbeförderung auf Schiffen. Die Wiedereinführung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Straßenreinigungsfahrzeuge hat er dagegen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD beschlossen. Letzteres entspricht einem Petition des Bundesrates in dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf.

Ausführlich auseinandergesetzt hat sich der Ausschuß mit der schließlich einstimmig bei einer Stimmenthaltung aus den Reihen der Koalitionsfraktionen beschlossenen Ergänzung des § 370 Abs. 6 AO, durch die die steuerstrafrechtliche Ahndung der Steuerhinterziehung auf die Umsatzsteuerhinterziehung zu

Lasten anderer EG-Mitgliedstaaten ausgedehnt werden soll, sofern der betroffene Mitgliedstaat entsprechend verfährt. Gegen die im Gesetzentwurf vorgesehene Strafverfolgung über die Grenzen hinweg wurden insbesondere deswegen Bedenken geäußert, weil das neue Recht bei inländischen Steuerpflichtigen die Kenntnis des Umsatzsteuerrechts anderer EG-Mitgliedstaaten voraussetze, wodurch die Steuerpflichtigen überfordert werden könnten. Diese Bedenken hat der Ausschuß jedoch nach längerer Diskussion zurückgestellt, weil die von ihm empfohlene Ergänzung des Regierungsentwurfs um die Bedingung der Gegenseitigkeit eine Beschränkung der Strafverfolgung über die Grenzen hinaus auf Fälle von Gewicht ermögliche. Der Ausschuß hat die Erklärung der Bundesregierung zur Kenntnis genommen, daß in Fällen, in denen die Unregelmäßigkeit ohne Vorsatz des Steuerpflichtigen erfolgt ist, eine Strafverfolgung nicht zum Tragen komme. Er bittet die Bundesregierung zu beobachten, wie sich die Ergänzung des § 370 Abs. 6 AO in der Praxis bewährt und ggf. eine entsprechende Änderung der Regelung vorzuschlagen. Die Gegenseitigkeitsklausel bezeichnet der Ausschuß als Angebot an die Partnerländer zur Schaffung gleichartiger Regelungen. Soweit es nicht angenommen wird, wird auch in der Bundesrepublik Deutschland keine entsprechende Strafverfolgung stattfinden.

Der — mit einem Petition des Bundesrates (vgl. S. 42) zusammenhängenden — einstimmigen Empfehlung des Ausschusses, die für die Beantwortung von Einzelanfragen erforderlichen Ermittlungen nicht der Steuerverwaltung, sondern der Bundeszollverwaltung und hier wiederum den Hauptzollämtern zu übertragen, haben die Koalitionsfraktionen nur unter Bedenken und nur deshalb zugestimmt, weil die durch den Fortfall der Grenzkontrollen freigestellten Zollbediensteten diese Aufgaben übernehmen können. Die Erfüllung solcher Aufgaben obliegt nach ihrer Auffassung grundsätzlich den Finanzverwaltungen der Länder. Sie betonen, daß diese Maßnahme kein Präjudiz für ähnlich gelagerte Fälle sein könne.

Intensiv und kontrovers hat der Ausschuß einen Antrag der Fraktion der SPD diskutiert, im Rahmen des Umsatzsteuer-Binnenmarktgesetzes die Investitionszulage für das Beitrittsgebiet in Höhe von 12 v. H. bis zum 31. Dezember 1993 zu verlängern. Diese Zulage vermindert sich nach geltendem Recht ab 1. Juli 1992 auf 8 v. H. und wird in dieser Höhe in den Jahren 1993 und 1994 nur noch gewährt, wenn die Investitionen bis zum 31. Dezember 1992 begonnen werden.

Die Fraktion der SPD hat diesen Antrag damit begründet, daß eine verminderte Förderung gewerblicher Investitionen in den neuen Bundesländern angesichts der dortigen schwierigen Wirtschaftslage ein Schritt in die falsche Richtung sei. Sie hat die Auffassung vertreten, daß die Investitionszulage insbesondere deshalb das wichtigste Instrument zur Förderung privater Investitionen im Beitrittsgebiet darstelle, weil auf sie ein gesetzlicher Anspruch bestehe. Demgegenüber seien andere Förderungsmittel mit oft langwierigen Genehmigungsverfahren verbunden. Die

Bundesregierung habe die Attraktivität der Investitionszulage für Investitionen im Beitrittsgebiet bestätigt (vgl. BT-Drucksache 12/2773, S. 18). Neben dem Rechtsanspruch habe sie dabei die Unabhängigkeit dieser Zulage von der Ertragslage der Unternehmen und von branchen- und unternehmensgrößenbezogenen Kriterien als besonders vorteilhaft herausgestellt. Die Fraktion der SPD ist der Ansicht, es sei unzumutbar, über die künftige Ausgestaltung der Investitionszulage erst nach deren Absenkung zu entscheiden. Die Investoren benötigten Klarheit über die in den neuen Bundesländern ab 1. Juli 1992 geltenden Investitionsbedingungen.

Die Koalitionsfraktionen haben den Antrag der Fraktion der SPD auf eine „schlichte Verlängerung“ der Investitionszulage von 12 v. H. abgelehnt. Sie verweisen auf die mit dem Antrag verbundenen sehr hohen Steuermindereinnahmen, die zeigten, daß die Investitionszulage ein teures Förderungsinstrument sei, und die in der gegenwärtigen schwierigen Haushaltslage von großem Gewicht seien.

Die geforderte Verlängerung der Investitionszulage wäre nach Auffassung der Koalitionsfraktionen außerdem mit sehr hohen Mitnahmeeffekten verbunden. Sofern Investitionen für das zweite Halbjahr 1992 und das Jahr 1993 bereits jetzt fest geplant seien, beliefen sich diese Effekte auf die einzelne Investition bezogen auf 4 v. H. der Investitionssumme. Sie verweisen darauf, daß bei der Treuhandanstalt ein vertraglich zugesichertes Investitionsvolumen von 130 Mrd. DM vorliege, von dem bis Ende 1993 schätzungsweise 20 bis 30 Mrd. DM realisiert würden. In allen diesen Fällen würde die Investitionszulage anstatt in Höhe von 8 v. H. in Höhe von 12 v. H. in Anspruch genommen werden, ohne daß dadurch zusätzliche Investitionen bewirkt würden.

Ganz allgemein sind die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß die Investitionszulage bei Grundsatzentscheidungen über Investitionen keine ausschlaggebende Rolle spiele — eine Ansicht, die von der Fraktion der SPD zumindest im Hinblick auf mittelständische Unternehmen nicht geteilt wird —, sie aber Anreize zum Vorziehen von Investitionen gebe. Darüber hinaus sind die Koalitionsfraktionen der Auffassung, daß eine Verlängerung der Investitionszulage entsprechend der Forderung der Fraktion der SPD das Vertrauen der Investoren in die Zuverlässigkeit steuerpolitischer Entscheidungen schwächen würde. Die Investitionszulage sei seinerzeit degressiv ausgestaltet worden, um eine möglichst frühzeitige Durchführung von Investitionen in den neuen Bundesländern zu erreichen. Investoren, die Investitionen wegen der höheren Zulage auf die Zeit vor dem 1. Juli 1992 vorgezogen hätten, dürfe nicht der Eindruck vermittelt werden, daß dieser Zeitdruck nicht bestanden habe. Schließlich könne dem Antrag der Fraktion der SPD auch aus administrativen Gründen nicht entsprochen werden, weil zahlreiche Anträge auf Investitionszulage für Investitionen, die im zweiten Halbjahr 1992 abgeschlossen werden, bereits auf der Basis von 8 v. H. positiv beschieden worden seien.

Die Koalitionsfraktionen haben, auch im Hinblick auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft vom 17. Juni 1992 (vgl. Seite 42), betont, daß sie und

die Bundesregierung an einem Konzept zur Verbesserung des Förderungsinstrumentariums für Investitionen in den neuen Bundesländern arbeiteten. Es solle am 1. Juli 1992 vom Bundeskabinett im Rahmen der Entscheidungen über den Bundeshaushalt 1993 beschlossen werden. Dieses Konzept ziele auf eine effektive und fiskalisch tragfähige Lösung für zusätzliche Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung in den neuen Bundesländern. Es sei nicht vertretbar, nur kurze Zeit vor der Beschlußfassung darüber isoliert über eine Verlängerung der Investitionszulage zu entscheiden.

In der Abstimmung über die Forderung der Fraktion der SPD auf Verlängerung der Investitionszulage von 12 v. H. bis Ende 1993 haben die Koalitionsfraktionen diesen Antrag bei zwei Gegenstimmen aus ihren Reihen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD abgelehnt.

II. Einzelbegründung

Die gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen und Ergänzungen werden im einzelnen wie folgt erläutert:

Zu Artikel 1 — Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Zu Nummer 2 (§§ 1 a, 1 b UStG)

Zu § 1 a

Zu Absatz 2 Nr. 2

Nach der Übergangsregelung des Artikels 28 a Abs. 5 Buchstabe a der 6. MWSt-Richtlinie wird eine sonstige Leistung aufgrund eines Werkvertrages unter bestimmten Voraussetzungen einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt, mit der Folge, daß der „Werkunternehmer“ eine steuerbefreite innergemeinschaftliche Lieferung ausführt und der Auftraggeber die Inanspruchnahme dieser sonstigen Leistung als Erwerb zu besteuern hat. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung setzt diese Richtlinienregelung bisher unvollkommen um. Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14. Mai 1985 — Rechtssache 139/84 — (Slg.: 1985, 1405) zu Artikel 5 Abs. 5 Buchstabe a der 6. Richtlinie entschieden, daß der Begriff der Herstellung den Gedanken der Schaffung eines Gegenstandes enthalte, der bis dahin noch nicht existierte. Neu sei ein Gegenstand nur dann, wenn durch die Arbeit des Auftragnehmers ein Gegenstand entstehe, dessen Funktion sich nach der allgemeinen Verkehrsauffassung von derjenigen unterscheide, die das ausgehändigte Material besaß. Artikel 28 a Abs. 5 Buchstabe a der 6. Richtlinie verweist auf Artikel 5 Abs. 5 Buchstabe a der 6. Richtlinie, so daß bei der Umsetzung der Übergangsregelung in nationales Recht die vom Europäischen Gerichtshof aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen sind. Die Änderungen (mit allen Folgeanpassungen) stellen dies sicher. Sie führen in der Sache dazu, daß neben der Reparatur z. B. auch die Wartung und Reinigung sowie das Beschriften, Etikettieren und Befüllen von

der „innergemeinschaftlichen“ Erwerbs- und Lieferungsfiction ausgenommen sind. Diese ausgenommenen Umsätze unterliegen nach den gleichen Grundsätzen der Besteuerung, die auch für die übrigen sonstigen Leistungen gelten.

Zu Absatz 3 Nr. 2

Durch die Änderung wird die Erwerbsschwelle, bei deren Überschreiten die Erwerbe von Kleinunternehmern, Pauschallandwirten und juristischen Personen außerhalb ihres Unternehmens der Umsatzsteuer unterliegen, um 5 000 Deutsche Mark auf 25 000 Deutsche Mark angehoben. Dies führt zu Vereinfachungen und bedeutet einen weiteren Schritt in Richtung Ursprungslandprinzip. Die Anhebung der Erwerbsschwelle wird von den Verbänden begrüßt. Sie ist nach der 6. Richtlinie möglich.

Zu § 1 b

Der Begriff des „Fahrzeugs“ wird schon bisher in § 4 Nr. 12 Satz 2 und Nr. 17 Buchstabe b UStG verwendet. Er unterscheidet sich inhaltlich von der neu eingeführten Begriffsbestimmung in § 1 b Abs. 2 UStG. Die Änderung stellt sicher, daß der in den Befreiungsvorschriften verwendete Fahrzeugbegriff weiter nach den bisherigen Grundsätzen ausgelegt werden kann.

Zu Nummern 4 und 12 (§§ 3 und 6 a UStG)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 2 Nr. 2)

Zu Nummer 23 (§§ 18 a bis 18 e UStG)

Zu § 18 a

Zu Absatz 1

Das Bundesamt für Finanzen muß von den Landesfinanzbehörden darüber informiert werden, welche Unternehmer gemäß den Angaben über innergemeinschaftliche Lieferungen in ihren Umsatzsteuer-Voranmeldungen und -Erklärungen zur Abgabe von Zusammenfassenden Meldungen verpflichtet sind. Zur Kontrolle der Besteuerung innergemeinschaftlicher Warenlieferungen muß den Landesfinanzbehörden der Zugang zu den Angaben eröffnet werden, die von den Unternehmern über diese Vorgänge in ihren Zusammenfassenden Meldungen gemacht wurden. Die Änderung schafft die erforderliche Rechtsgrundlage für die Übermittlung der entsprechenden Daten durch die Landesfinanzbehörden und das Bundesamt für Finanzen. Dabei werden datenschutzrechtliche Belange berücksichtigt.

Zu Absatz 8

Die Änderung berücksichtigt den Umstand, daß die bisher vorgesehenen Sanktionen nicht ausreichen, um die fristgerechte Abgabe der Zusammenfassenden Meldung zu sichern. Die Möglichkeit, einen Verspätungszuschlag festzusetzen, stellt ein geeignetes Mittel dar, um die rechtzeitige Abgabe der Zusammenfassenden Meldung sicherzustellen. Nachdem mit der vorgeschlagenen Regelung ein geeigneter Maßstab für die Bemessung eines Verspätungszuschlags gefunden wurde, sollte dies abweichend vom ursprünglichen Vorschlag im Gesetz vorgesehen werden.

Zu Absatz 9

Die Änderung ist redaktioneller Art und dient der Vermeidung von Mißverständnissen.

Zu Nummer 24 (§ 19 UStG)

Durch die Regelung werden ausländische Unternehmer von der Anwendung des § 19 UStG ausgeschlossen. Dadurch soll insbesondere ein unversteuerter Letztverbrauch verhindert werden. Diese Möglichkeit besteht, weil beim Warenverkehr innerhalb der Gemeinschaft grundsätzlich keine Einfuhrumsatzsteuer mehr erhoben wird. Ohne Regelung könnten Gegenstände, für die in einem anderen Mitgliedstaat beim Bezug Vorsteuern geltend gemacht wurden, unversteuert an Letztverbraucher geliefert werden.

Außerdem wird durch die Regelung Schwierigkeiten begegnet, bei ausländischen Unternehmern, die im Inland sonstige Leistungen gegenüber einer Vielzahl von Abnehmern erbringen, die Höhe des Gesamtumsatzes auch nur annähernd zu ermitteln.

Zu Nummer 25 (§ 22 UStG)

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1 a Abs. 2 Nr. 2)

Zu Nummer 32 (§ 26 a UStG)

Redaktionelle Änderung

Zu Nummer 34 (§ 27 a UStG)

Aus verfahrenstechnischen Gründen ist für Anträge auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer die Schriftform sowie die Angabe bestimmter Mindestdaten zwingend erforderlich. Die Ergänzung des Absatzes 1 schafft dafür die erforderliche Rechtsgrundlage.

Absatz 2 schafft die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, daß die Landesfinanzbehörden das Bundesamt für Finanzen über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikations-

nummer informieren. Ferner müssen die Landesfinanzbehörden für die Kontrolle der Besteuerung über die erteilten Umsatzsteuer-Identifikationsnummern unterrichtet werden. Dabei wurden die Belange des Datenschutzes berücksichtigt.

Zur neuen Nummer 35 (§ 28 UStG)

Nach geltendem Recht unterliegen die Beförderungen von Personen mit Schiffen für eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1992 dem ermäßigten Steuersatz. Durch den neuen Absatz 4 wird diese Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Nach den Beschlüssen des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister können die Mitgliedstaaten ab 1993 für Personenbeförderungen einen ermäßigten Steuersatz vorsehen. Derzeit steht noch eine EG-weite Regelung zur Besteuerung von innergemeinschaftlichen Personenbeförderungen aus. Nach Artikel 28 Abs. 5 der 6. Richtlinie sollen derartige Beförderungen in dem Mitgliedstaat besteuert werden, in dem die Beförderung beginnt (Ausgangsland). Ein entsprechender Richtlinienvorschlag liegt aber bisher noch nicht vor. Bei den vorbereitenden Arbeiten haben die Delegationen der Mitgliedstaaten auf Arbeitsebene mehrheitlich erklärt, bei einer Besteuerung am Abgangsort müsse aus Wettbewerbsgründen ein weitgehend angenäherter Steuersatz — möglichst ein einheitlicher Satz — zumindest auf alle innergemeinschaftlichen Beförderungsleistungen angewendet werden. Aufgrund der bisherigen Beschlüsse des Rates zur Steuersatzannäherung kommt hierfür nur ein ermäßigter Steuersatz in Betracht. Bei Verwirklichung dieser Vorstellungen würde sich ohne eine Verlängerung der Übergangsregelung der Steuersatz für die Beförderungen von Personen mit Schiffen innerhalb weniger Jahre mehrmals ändern. Die hiermit für die Schifffahrtsunternehmer verbundenen Schwierigkeiten (z. B. bei der Gestaltung der Fahrpreise) sollen vermieden werden.

Zu Artikel 2 — Änderung der Abgabenordnung

Durch die Ergänzung des § 370 Abs. 6 AO wird das Umsatzsteueraufkommen der Mitgliedstaaten der EG geschützt, soweit die Mitgliedstaaten in der EG das Umsatzsteueraufkommen der Bundesrepublik Deutschland ihrerseits schützen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die mit dem EG-Binnenmarkt einhergehende Freizügigkeit neue Möglichkeiten der Steuerhinterziehung bietet. Dem kann mit der geänderten Norm entgegengewirkt werden.

Über die Verweisung des § 378 Abs. 1 AO ist die Verfolgung der leichtfertigen Umsatzsteuerverkürzung in gleicher Weise sichergestellt.

**Zu Artikel 3 — Änderung des
Finanzverwaltungsgesetzes**

Die Zuständigkeit für die Ermittlungen (Nachschau) im Rahmen der Einzelauskunftersuchen wird entsprechend der in Artikel 108 Abs. 4 GG vorgesehenen Möglichkeit einer Aufgabenverlagerung zwischen den staatlichen Ebenen von der Steuerverwaltung der Länder auf die Bundeszollverwaltung übertragen; mit der Durchführung werden die Hauptzollämter betraut.

Die Änderung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

**Zum neuen Artikel 11 — Änderung des
Kraftfahrzeugsteuer-
gesetzes**

§ 3 Nr. 4 KraftStG wurde durch das Haushaltsbegleitgesetz 1989 vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2262) mit Wirkung vom 1. Januar 1991 aufgehoben. Der Wegfall der Steuerbefreiung wurde auch bei Fahrzeugen, die ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden (§ 3 Nr. 4 Buchstabe a KraftStG), damit begründet, daß die Kosten der Straßenreinigung von dem Verursacher zu tragen sind; die Kraftfahrzeugsteuer könne durch Erhöhung der ohnehin schon zu entrichtenden Gebühren im Wege der Änderung der kommunalen Satzungen auf die Verursacher abgewälzt werden. Diese Begründung ist weitgehend

nicht zutreffend. Eine Abwälzung der Kraftfahrzeugsteuer durch Erhöhung von Gebühren ist insbesondere im Bereich der Bundesautobahnen und Bundesfernstraßen nicht möglich.

Der Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfaßt, kommt im übrigen unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit eine übergeordnete öffentliche Bedeutung zu. Das Halten von Fahrzeugen, die ausschließlich zu diesem Zweck eingesetzt werden, soll daher weiterhin steuerbefreit sein.

Die Wiedereinführung der Steuerbefreiung entspricht einem Vorschlag des Bundesrates.

Zum neuen Artikel 12 — Inkrafttreten

Es erscheint sachgerecht, die Steuerbefreiung für das Halten von Fahrzeugen, die ausschließlich zur Reinigung von Straßen verwendet werden (neuer Artikel 11), rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft zu setzen. Dadurch schließt die Befreiung an die frühere gleichlautende Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 4 Buchstabe a KraftStG an, die bis zum 31. Dezember 1990 in Kraft war.

Die neu in § 370 Abs. 6 der Abgabenordnung aufgenommene Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung soll — ebenso wie die übrigen Ermächtigungen — bereits am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.

Bonn, den 17. Juni 1992

Detlev von Larcher

Elmar Müller (Kirchheim)

Gerhard Schübler

Berichterstatter